

Kurztitel

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 10/1985 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 4/2008

§/Artikel/Anlage

§ 50

Inkrafttretensdatum

01.07.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 50. In Fällen, in denen ein Bescheid vom Verwaltungsgerichtshof teilweise aufgehoben wurde, ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsatz (§ 47) so zu beurteilen, wie wenn der Bescheid zur Gänze aufgehoben worden wäre.